

H a u p t s a t z u n g  
des Kindergartenzweckverbandes M i e h l e n  
vom 24.03.2012

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

- des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Ausschüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt durch Beschluss das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und Stellvertreter des Rechnungsprüfungsausschusses sind aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählen; die sonstigen Ausschüsse können sich entweder nur aus Mitgliedern der Verbandsversammlung oder aus Mitgliedern der Verbandsversammlung und sonstigen wählbaren Bürgern zusammensetzen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter eines Ausschusses sollen jedoch Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

**§ 2**

**Übertragung von Aufgaben der Verbandsversammlung auf Ausschüsse**

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so bestimmt die Verbandsversammlung einen federführenden Ausschuss.

(2) Die Übertragung der Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit, soweit ihm die Beschlussfassung nicht vorher entzogen wird.

### **§ 3**

#### **Stellvertreter des Verbandsvorstehers**

Der Zweckverband hat einen Stellvertreter des Verbandsvorstehers.

### **§ 4**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse erhalten die notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen, die sich aus der Wahrnehmung ihres Amtes nachweislich ergeben, ersetzt. Lohnausfall ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind.

### **§ 5**

#### **Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers**

(1) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 30,00 €.

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von dem Zweckverband getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 6**

#### **Aufwandsentschädigung des Stellvertreters des Verbandsvorstehers**

(1) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhält für den Fall der Vertretung des Verbandsvorstehers eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorstehers. Erfolgt die Vertretung des Verbandsvorstehers nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Verbandsvorsteher zustehenden Aufwandsentschädigung.

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Verbandsvorstehers ohne Geschäftsbereich, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung ist und dem keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhält für die Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und der Besprechungen mit dem Verbandsvorsteher die für Mitglieder der Verbandsversammlung festgesetzte Aufwandsentschädigung.

(3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von dem Zweckverband getragen. Der Pauschsteuerbetrag wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

